



Gesetzliche Grundlagen

Der Betrieb und die Instandhaltung von automatischen Tor- & Türanlagen unterliegt den folgenden bestimmten gesetzlichen Vorgaben:

OR (Obligationen Recht)

Artikel 58:

Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen. Vorbehalten bleibt der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.

Arbeitsgesetz

Artikel 6, Absatz 1:

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.

Einhaltung:

Durch Beachtung der EKAS Richtlinien 1511 und der VKF-Brandschutznorm Artikel 18 werden diese Bestimmungen eingehalten.

EKAS 1511 (Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit)

Artikel 3.3:

Der Hersteller hat das Instandhaltungsintervall unter Berücksichtigung der Benützungshäufigkeit, der Konstruktion und der verwendeten Bauelemente, wie Fangvorrichtung und Einklemmschutzeinrichtungen, so festzulegen, dass die Sicherheit von Personen innerhalb dieser Zeit gewährleistet ist. **Die Instandhaltung hat jedoch mindestens 1 mal jährlich zu erfolgen.**

Artikel 6.5.1:

Die Sicherheit ist nur gewährleistet, wenn die Instandhaltungsarbeiten von Personen ausgeführt werden, die über die nötigen Kenntnisse verfügen.

VKF (Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen)

Artikel 18:

Eigentümer- & Nutzerschaft von Bauten und Anlage sind dafür verantwortlich, dass Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie haustechnische Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

Hydrotool AG

Garagentore - Automatik - Service
Hydraulik - Systeme und Wartung
Seetalstrasse 94, CH-6032 Emmen

Kundendienst
Tel. 041-260'08'09, Fax 041-260'69'92
www.hydrotool.ch, info@hydrotool.ch